

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zugunsten ihrer Gläubiger gepfändet werden könnte, würde eine gegen sie gerichtete Betreibung ergebnislos bleiben.

An dieser Rechtslage vermag es auch nichts zu ändern, daß der Unterstützte seinerzeit seinem Schwiegersohn sein Heimwesen zu einem besonders niedrigen Preise abgetreten hatte. Aus diesem Rechtsgeschäfte zog die Rekurrentin zwar indirekt Nutzen, indem ihr Mann dadurch zu Wohlstand gelangte; rechtlich war aber doch ausschließlich der Ehemann der Begünstigte und nicht die Rekurrentin. Der Unterstützte A. B. hätte es freilich seinerzeit in der Hand gehabt, sein Heimwesen nicht seinem Schwiegersohne, sondern seiner Tochter abzutreten. In diesem Falle würde nun das eheliche Vermögen offenbar zum größten Teil der Rekurrentin gehören und könnte diese daraus für ihren Vater Unterstützungsbeiträge leisten. Bei der jetzt tatsächlich bestehenden Sachlage kann aber der Gemeinderat von L. aus der Liegenschaftsabtretung nichts zugunsten seines Standpunktes ableiten.

Schließlich kann sich der Gemeinderat auch nicht darauf berufen, daß sich die beiden andern Töchter des A. B. zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen für ihren Vater verpflichten. Die Frage der Beitragspflicht ist für jede der unter Art. 328 ZGB fallenden Personen *individuell* zu prüfen und zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel die übrigen Blutsverwandten leisten.

4. Die Weiterziehung ist daher gutzuheißen und das Beitragsfestsetzungsgesuch abzuweisen. Als unterliegende Partei hat die Einwohnergemeinde L. die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. April 1960.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

14. Lohnpfändung. *Gesundheitspflege als Element des Notbedarfes. Ein während der Lohnpfändungsdauer entstehender außerordentlicher Bedarf (Zahnbehandlung) ist zu berücksichtigen.*

Aus den *Erwägungen*:

Zum Notbedarf des Schuldners und seiner Familie gehören auch die notwendigen Aufwendungen für Gesundheitspflege. Es wird denn auch üblicherweise ein zu deren Deckung bestimmter pauschaler Betrag in den normalen Notbedarf eingerechnet (vgl. die Aufstellung über die Zusammensetzung des normalen Zwangsbedarfes bei *ELMER*, Die Bestimmung des pfändbaren Lohnes auf den 1. Januar 1959, Seite 3; *DES GOUTTES*, De la quotité insaisissable im Journal des Tribunaux, 1950, Poursuite p. 66 ff.). Für unmittelbar bevorstehende Barauslagen für Arzt, Arzneien, Geburt usw. darf billigerweise der Notbedarf vorübergehend erhöht werden (*ELMER*, a. a. O. 15).

Aus diesem Gesichtspunkt läßt sich aber die Hinzurechnung von Fr. 220.— («Faktura Zahnarzt neue Prothese») zum jährlichen Notbedarf, laut der vorliegenden Pfändungsurkunde, nicht rechtfertigen. Es handelt sich hier nicht um einen Aufwand für erst noch bevorstehende zahnärztliche Hilfe, sondern um eine vor dem Pfändungsvollzug erfolgte Behandlung, wofür Rechnung gestellt war, also um eine bereits bestehende Schuld. Diese darf nach dem wahren Sinn von Art. 93 SchKG nicht abgezogen werden. Es fällt nur der während der Lohnpfändungsdauer erwachsende Notbedarf in Betracht. Die Vorinstanz wird somit bei der ihr obliegenden neuen Notbedarfsbemessung den erwähnten Posten wegzulassen haben. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Juni 1960; AS 85 III 67 f.)